

Bebauungsplan S5

für ein Gebiet an der Pastor - Kersten - Straße
in der Gemarkung Steenfelde in der Gemeinde

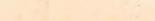
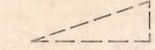
Westoverledingen

Landkreis Leer/Ostfriesland

Verbindlicher Bauleitplan nach dem BBauG
in der Fassung vom 18.08.1976 und der
Bau NVO in der Fassung vom 15.09.1977

Planzeichenerklärung

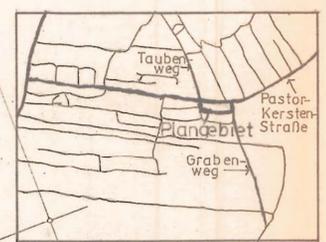
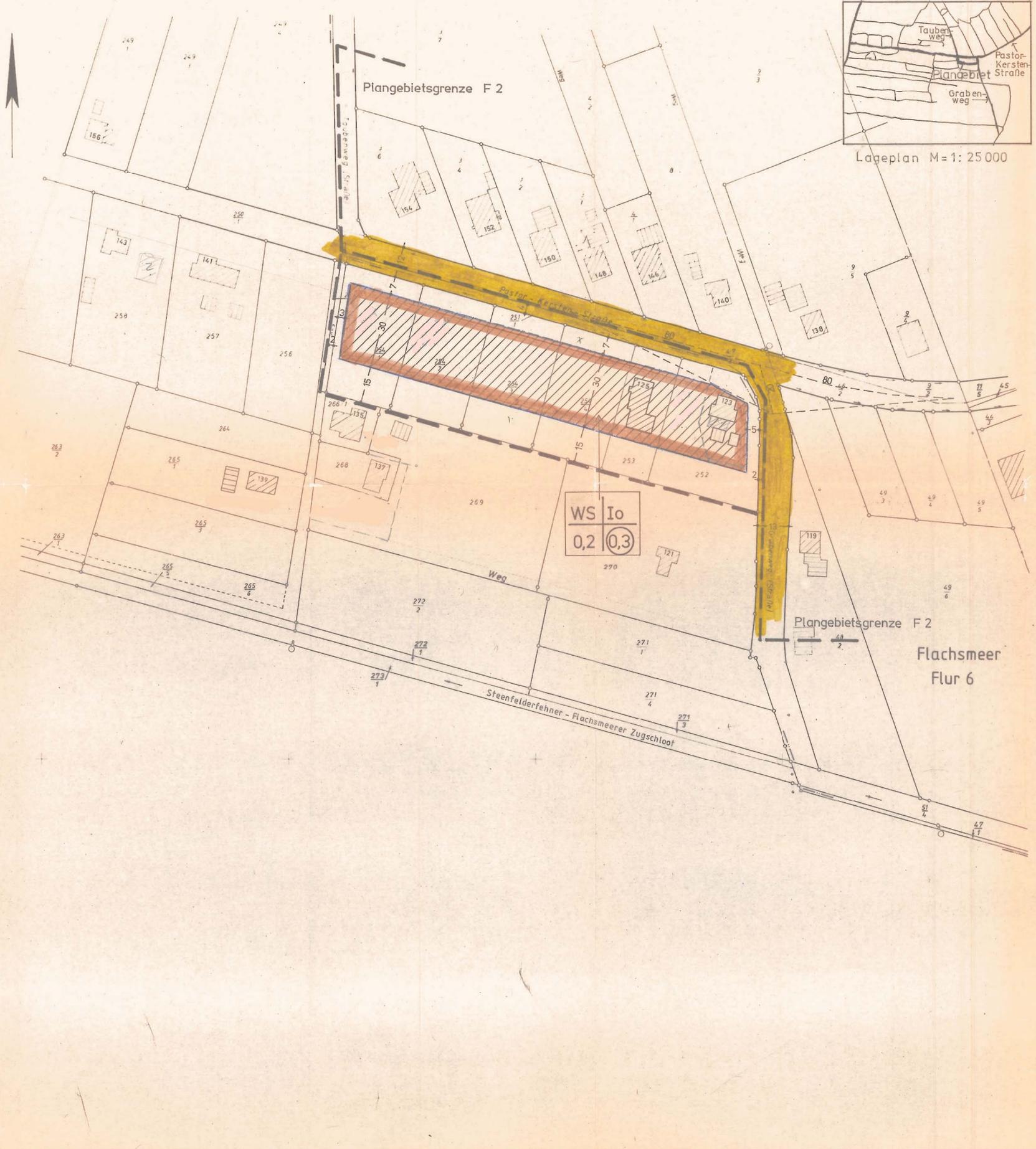
nach der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Baugrenzen
-  Kleinsiedlungsgebiet § 2 Bau NVO überbaubare Grundstücksflächen
-  Straßenverkehrsflächen
-  Sichtdreiecke frei von Bewuchs über 80 cm Höhe

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiet § 2 Bau NVO
- o offene Bauweise
- I Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- 0,2 Grundflächenzahl
- 0,3 Geschosflächenzahl

Textliche Festsetzung
Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen, soweit sie 0,80m über der Mitte der fertigen Straße liegen, nicht erlaubt.



Lageplan M=1:25000

PRAAMBEL

VERFAHRENSVERMERKE

AM 8.3.1982 DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 8.3.1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES S 5 VORGEWÄHLT. VERFAHRENSVERMERKE DER AUFSTELLUNGSVERFAHRENSVERMERKE IST DATUM: 8.3.1982 AM 30.6-6.7.83

VERFAHRENSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENVERM. PLAN 10 MAßSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERKE: VERFAHRENSVERMERKE ERSTELT DURCH DAS KATASTERAMT LEE R 5
AM 29.3.1983 AN 05.103/108/83

VERFAHRENSVERMERKE

DIE PLANUNTERRICHTUNG ENTHÄLT DEN INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTVERBÄNDLICH BEDINGTEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSENWEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 29.03.1983
SIE IST KUNDLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH ERWÄHNT
DIE TRASPARENZHEIT DER WEIßEN BILDUNGSGRENZE IN DIE ÖRTLICHKEIT IST ERHÄLTEN

LEER DEN 26.07.1984
KATASTERAMT LEE R 5
Verh. Usterrat

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Gemeindevbauamt
WOL DEN 7.12.83

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.11.83 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEBAUUNGSZUSATZUNG UND DIE ÖFFENTLICHE ABLEGGUNG GEMÄß § 4 ABS 4 BEZAUG BESCHLOSSEN
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN ABLEGGUNG WURDEN AM 8-14.12.83 ÖRTLICH BEZURTEILT
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEBAUUNGSZUSATZUNG HAT VOM 23.12.83 AM 23.1.84
GEMÄß § 4 ABS 4 BEZAUG ÖFFENTLICH ABGELEGEN

WOL DEN 24.01.84

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.06.1984 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDECKEN UND ANFORDERUNGEN GEMÄß § 4 ABS 4 BEZAUG IN SEINER SITZUNG AM 28.06.1984 ALS SATZUNG (IN 8 BEZAUG) SOWIE DIE BEBAUUNGSZUSATZUNG BESCHLOSSEN

WOL DEN 06.07.1984

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜHRUNG DER BEBAUUNGSZUSATZUNG LÄNDLICH LEER
AM 13.10.1984
MIT § 4 ABS 4 BEZAUG GENEHMIGT / BEWAHRT WERDEN DIE BEBAUUNGSZUSATZUNG SOLL SICH AUF ANTRAG DER GEMEINDE GEMÄß § 4 ABS 4 BEZAUG VON DER GEMEINDE AUSGEHEN

LEER DEN 13.10.1984

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN IN DEN BEBAUUNGSZUSATZUNG VOM 13.10.1984
AUFGEFÜHRTE ANLAGEN - MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 15.11.84
RAT SOWIE DEN AUFLAGEN MASSGABEN VON
AUSGELESEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN ABLEGGUNG WURDEN AM 15.11.84 ÖRTLICH BEZURTEILT

DER BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDECKEN UND ANFORDERUNGEN GEMÄß § 4 ABS 4 BEZAUG
AM 15.11.84
WOL DEN 27.11.84

INNERHALB EINER LÄNDER NACH TRAFIKRETTEN DES BEBAUUNGSPLANES IN DIE VERLETTUNG VON VERFAHRENS-
ODER FORMVORSCHRIFTEN NACH ZUSTÄNDIGKEITEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEN GEMACHT WURDEN